

Die Stellung des Rechnungshofes im parlamentarischen Alltag

Werner Zögernitz, Präsident des Instituts für Parlamentarismus
und Demokratiefragen

Als Organ des Nationalrates zur Überprüfung der Gebarung des Bundes besteht ein besonderes Naheverhältnis zwischen Rechnungshof und Parlament. Zunächst wird der Präsident des Rechnungshofes auf Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt. Zur Erstellung eines diesbezüglichen Wahlvorschlages findet in der Regel ein Kandidatenhearing statt.

Der Rechnungshof ist verfassungsmäßig verpflichtet, dem Nationalrat jährlich den Bundesrechnungsabschluss sowie einen Bericht über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr vorzulegen. Die Vorberatung des Bundesrechnungsabschlusses findet im Budgetausschuss und jene der Berichte des Rechnungshofes im Rechnungshofausschuss statt. Zusätzlich zum jährlichen Tätigkeitsbericht kann nämlich der Rechnungshof auch von sich aus über einzelne Wahrnehmungen an den Nationalrat berichten. Auf Beschluss des Nationalrates oder auf Verlangen von 20 Abgeordneten muss er dies tun. Die Berichte werden nach der Zuleitung an den Nationalrat vom Rechnungshofausschuss vorberaten. Dieses Gremium tritt relativ häufig – meist ein Mal pro Monat – zusammen und tagt dabei mehrere Stunden. Danach wird der Bericht im Plenum des Nationalrates verhandelt.

Sowohl im Ausschuss als auch im Plenum des Nationalrates kann der Rechnungshofpräsident an den Verhandlungen teilnehmen und das Wort ergreifen. Aufgrund eines Zitationsbeschlusses ist er sogar verpflichtet, anwesend zu sein sowie Rede und Antwort zu stehen. Der Präsident des Rechnungshofes ist weiters berechtigt, sowohl bei Sitzungen des Budgetausschusses als auch des Plenums des Nationalrates bei den Verhandlungen über den Bundesrechnungsabschluss und die Budgetkapitel des Rechnungshofes das Wort zu ergreifen. Ferner kann der Rechnungshofpräsident zu parlamentarischen Sitzungen, an denen er teilnimmt, Bedienstete des Rechnungshofes beiziehen.

Die Vorberatungen im Rechnungshofausschuss sind in der Regel weder öffentlich noch vertraulich. Sie können aber auf Beschluss öffentlich durchgeführt werden; dies ist jedoch derzeit in der Praxis nicht der Fall. Darüber hinaus sieht die Geschäftsordnung des Nationalrates für Abgeordnete die

Möglichkeit vor, schriftliche Anfragen an den Präsidenten des Rechnungshofes über bestimmte, in dessen Wirkungskreis fallende Angelegenheiten zu stellen. Diese sind innerhalb von zwei Monaten zu beantworten. Im langjährigen Durchschnitt wurde davon etwa fünf Mal pro Jahr Gebrauch gemacht.

Wie bereits erwähnt haben 20 Abgeordnete das Recht, vom Rechnungshof die Durchführung von Sonderprüfungen über Angelegenheiten der Bundesgebarung zu verlangen. Diese Möglichkeit wird häufig in Anspruch genommen. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass – neben der Mehrheit des Nationalrates – auch ein Viertel der Abgeordneten den Ständigen Unterausschuss des Rechnungshofausschusses mit der Prüfung bestimmter Vorgänge im Rahmen der Bundesgebarung beauftragen kann. Dies ist allerdings nur dann zulässig, wenn das Thema nicht bereits Gegenstand eines beim Rechnungshof anhängigen Prüfverfahrens ist. Die diesbezügliche Beurteilung wird in der Praxis vom Präsidenten des Rechnungshofes vorgenommen. Dieser ist allerdings nicht berechtigt, an den Sitzungen des Unterausschusses, der faktisch einen „kleinen Untersuchungsausschuss“ verkörpert, teilzunehmen.

Der Rechnungshof übt die finanzielle – nicht aber die politische und rechtliche – Kontrolle der Regierung beziehungsweise Verwaltung aus, kann dabei aber nur Empfehlungen aussprechen. Dass der Großteil dieser Empfehlungen dennoch Wirkung zeitigt, das heißt, dass eine Umsetzung erfolgt beziehungsweise eine Umsetzungszusage durch die überprüfte Stelle gegeben wird, verdeutlicht folgende Statistik: Von insgesamt 638 Empfehlungen wurden im Jahr 2009 gemäß einer Nachfrage des Rechnungshofes 354 (55,5 %) umgesetzt; bei 195 (30,5 %) wurde die Umsetzung zugesagt; 89 Empfehlungen (14,0 %) waren noch offen.

Im Hinblick darauf, dass die Kontrolle der Regierung die Hauptaufgabe der parlamentarischen Opposition darstellt, wird in der Regel der Vertreter einer Oppositionspartei zum Vorsitzenden des Rechnungshofausschusses gewählt.

In den vergangenen Gesetzgebungsperioden hat sich immer wieder gezeigt, dass einige Rechnungshofberichte im Nationalrat nicht rechtzeitig erledigt werden konnten und somit verfallen sind. Diese wurden dann größtenteils – auch auf Verlangen der Klubs – neuerlich vorgelegt. In der XXIV. Gesetzgebungsperiode war dies beispielsweise bei elf Berichten der Fall. Da der Nationalrat die Kontrolltätigkeit seines „Organs Rechnungshof“ für besonders wichtig hält, wurde im Jahr 2009 für dessen Berichte das Diskontinuitätsprinzip gesetzlich durchbrochen, sodass Rechnungshofberichte, die in einer Gesetzgebungsperiode nicht zu Ende beraten werden, automatisch

Verhandlungsgegenstand in der nächsten Legislaturperiode sind. Damit werden die Berichte des Rechnungshofes bei der parlamentarischen Behandlung den Volksbegehren, bei denen ebenfalls die Verhandlungen in der nächsten Gesetzgebungsperiode im Fall der Nichterledigung fortgesetzt werden, weitgehend gleichgestellt.

Die Beratungen im Rechnungshofausschuss selbst sind – von Ausnahmen abgesehen – äußerst sachlich, informativ und zielorientiert. Auch sonst erfüllt der Rechnungshof alles in allem die ihm vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben vorbildlich.

